

Kein Zeugnisverweigerungsrecht bei wissenschaftlicher Publikationstätigkeit

OLG München, Beschl. v. 28.07.2020 – 8 St ObWs 5/20, NStZ 2021, 631

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die GenStA M führte gegen den S, der wegen BTM-Delikten eine Straftat in der JVA verbüßte, ein Ermittlungsverfahren, da sie ihn verdächtigte dem IS angehört zu haben. Im Rahmen eines Studienprojekts führte eine Mitarbeiterin vom Lehrstuhl des B für Psychologische Diagnostik, Methodenlehre und Rechtspsychologie der FAU, ein vertrauliches Interview mit S. B hatte auf eine Anfrage der GenStA hin unter Hinweis auf eine Zusicherung der Einhaltung der Schweigepflicht an den S die Auslieferung der Unterlagen und der Aufnahme verweigert, er würde sie nur auf Anordnung herausgeben. Am 31.01.2020 durchsuchte das BayLKA die Räumlichkeiten des Lehrstuhls. B beantragte die Aufhebung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses, hilfsweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme. Die Ermittlungsrichterin hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Der Strafsenat weist sie ebenso wie den Feststellungsantrag des Bf. als unbegründet zurück.

II. Entscheidungsgründe

Die Mitwirkung bei der Erstellung wissenschaftlicher Publikationen im Rahmen von Forschungsvorhaben sei auf Grund der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willens nicht von § 53 I Nr. 5 StPO erfasst.

Während Medien für eine freie Berichterstattung ggf. darauf angewiesen sind, anonyme Quellen zu schützen, ist wissenschaftliche Forschung und Publikation darauf gerichtet, mit höchstmöglicher Transparenz zu arbeiten, um die Nachvollziehbarkeit und ggf. Reproduzierbarkeit der publizierten Erkenntnisse zu gewährleisten. Deshalb bestehe kein schützenswertes Interesse am Schutz der Quellen.

Dass Wissenschaftler hinsichtlich etwaiger Interviews trotz Vertraulichkeitszusagen gegenüber den Interviewpartnern nicht Journalisten gleichzustellen sind und sie insoweit nicht dem Schutz des Art. 10 EMRK unterliegen, folgt auch aus der Rechtsprechung des EGMR. Dieser hatte einem Wissenschaftler, der sich auf den Schutz anonymer Quellen wie ein Journalist berufen hat, diesen versagt und entschieden, dass die vertraulichen Informationen nicht dem Wissenschaftler gehörten, sondern vielmehr der Öffentlichkeit (EGMR: Gillberg vs. Sweden). Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gebietet weder eine Auslegung des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO dahingehend, dass Publikationen im Rahmen wissenschaftlicher Forschung mit erfasst werden müssten, noch folgt hieraus ein unmittelbar aus der Verfassung abzuleitendes Forschungsgeheimnis mit der Folge eines strafprozessualen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbotes.

Problemstandort:

Wissenschaftler:innen können sich trotz wissenschaftlicher Publikationstätigkeit nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 I Nr. 5 StPO berufen. Somit besteht auch kein Beschlagnahmeverbot gem. § 97 V S. 1 StPO.